VERORDNUNG (EWG) Nr. 1976/80 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1980

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 983/79 (2), insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1653/79 (4), gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die Frist für die Verwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 eingeführten Vordrucks über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der im Zollbereich verwendeten Datenverarbeitungssysteme ist noch keine Änderung dieses Vordrucks erforderlich. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 um zwei Jahre zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Vesandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 wird das Datum „31. Dezember 1980" durch „31. Dezember 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 31. 7. 1979, S. 32.